

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00280 vom 22. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00280

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00280 du 22 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00280 del 22 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

1. Juli 2018 der X.____ GmbH ein mit Fälligkeit vom 1. August 2018 ausstehende s Prämientotal von Fr. 60'930.70 in Rechnung (Urk. 7/60). Über den Betrag stellte die Suva a m 1 0. September 2018 der X.____ GmbH eine Zahlungserinnerung (Urk. 7/64) zu und am 2. Oktober 2018 mahnte sie den Betrag

unter zusätzlicher Berücksichtigung von Verzugszins (Urk. 7/65) . Auf die am 1 0. Oktober 2018

erhobene Einsprache (Urk. 7/66) trat die Suva mit Entscheid vom 2 5. Oktober 2018 mit der Begründung , die Einsprache sei verspätet ,

nicht ein (Urk. 2).

E. 1.1

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch die Verfügung beziehungsweise den Einspracheentscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid insgesamt angefochten wird (BGE 125 V 413). Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den for mellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E. 2b, 116 V 265 E. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S. 225 E. 1a).

E. 1.2

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind

— was hier nicht interessiert — prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Eine Einsprache (Art. 52 ATSG) kann auch gegen eine auf einer Verfügung beruhenden Prämienrechnung erhoben werden (Art. 105 des Bundesgesetzes über die

Unfallversicherung, UVG) .

E. 1.3

Nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG ist die dreissigtägige Frist zur Einsprache nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der verfügbaren Stelle eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Läuft die Frist unbenutzt ab, so erwächst die Verfügung in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass die verfügbare Stelle auf eine verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (vgl. BGE 124 V 401 E. 1a).

Gemäss Art. 38 Abs.

E. 1.4

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Handlung nachholt (Art. 41 ATSG). 2.

Die Beschwerdeführer in bestätigt , die Rechnung vom 1 1. Juli 2018 über das ausstehende Prämientotal von Fr. 60'930.70 (Urk. 7/60 , vgl. Urk. 3/4) und die Mahnung vom

2. Oktober 2018 (Urk. 7/65 vgl. Urk. 3/5) erhalten zu haben (Urk. 1 S.

1 f.). Dass sie die 30-tägige Einsprachefrist

gegen die Prämienrechnung mit ihrer Eingabe vom 1 0. Oktober 2018 (Urk. 7/66) gewahrt hat ,

macht sie nicht geltend . Sie behauptete auch nicht ,

unverschuldeterweise abgehalten worden zu sein , binnen Frist zu handeln .

Sie beanstandet einzig , die Versicherungsprämie sei auf anderen Berechnungsfaktoren , als in der Prämienverfügung festgehalten, vorzunehmen (vgl. Ziff. 1 Sachverhalt). 3.

Dass der Beschwerdeführer in die Prämienrechnung vom 1 1. Juli 2018 über einen Betrag von Fr. 60'930.70 mit Fälligkeit per 1. August 2018 (Urk. 3/4) zugestellt wurde, ist nach dem hiervor Gesagten unbestritten und für eine andere Sach lage ergeben die Akten keine Anhaltspunkte.

Die Beschwerdeführer in

wurde unbestrittenemassen auch auf die laufende Einsprachefrist

mittels Rechtsmittel belehrung in der Prämienabrechnung hingewiesen, ist doch mit dem Verweis auf Art. 105 UVG festgehalten, dass gegen die Prämienrechnung der obligatorischen Unfallversicherung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden kann und diese schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der Suva-Agentur zu erheben und zu begründen ist (vgl. Urk. 7/60 S. 2).

Im für die Beschwerdeführer in

günstigsten Fall ist davon auszugehen, dass ihr die Prämienrechnung vom 1 1. Juli 2018 nach dem üblichen postalischen Verlauf innert wenigen Tagen, aber jedenfalls

spätestens am letzten Tag des Fristen still stands vom 1 5. Juli bis 1 5. August 2018 (vgl. E. 1.3 hiervor) zugestellt wurde. Da mit hätte sie spätestens am 1 4. September 2018 ihre Einsprache bei der Post aufgeben oder durch persönliche Vorsprache bei der Suva-Agentur erheben

müssen. Indes äusser te sie erst mit ihrer Eingabe vom 10. Oktober

2018 (Urk.

7/66) einen Einsprachewillen . Die Einsprache ist damit klarerweise verspätet und bei verpasster Einsprachefrist

entfällt eine materielle Prüfung des an gefochtenen Entscheides .

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Beschw erdegegnerin mit Entscheid vom 2 5. Oktober 2018 nicht auf die Einsprache eintrat. Die Bes chwerde ist folglich abzuweisen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Cantex Treuhand AG - Suva - Bundesamt für Gesundheit

E. 2

Dagegen erhob die X.____ GmbH am 2 3. November 2018 Beschwerde und bean tragte (Urk. 1), die Aufrechnu ng betreffend das Jahr 2015 im Betrag von Fr. 651'479.-- sei auf Fr. 13'516.-- und da s Jahr 2016 von Fr. 189'000.-- auf Fr. 3'500.-- zu ändern. Die Beschwerdegegnerin stellte mit Beschwerdeantwort vom 1 0. Januar 2019

die Anträge ,

auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, even tua liter sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 6). Dies wurde der Beschwerde führerin am 1 1. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.